

ANTRAG

Antrag an die 87. Bundesversammlung 2020

*Antragsteller*innen:*

A01NEU: Änderung der Geschäftsordnung § 20 "Besetzung Hauptausschuss"

Die 87. Bundesversammlung möge beschließen:

1 Der Paragraph 20 der Geschäftsordnung der Bundesversammlung

2 VIII. Hauptausschuss

3 § 20 Besetzung

4 Dem Hauptausschuss auf Bundesebene gehören an: je eine Vertretung für die
5 Regionen Nord-Ost, Süd, Mitte und West, eine Vertretung für die Stufen
6 sowie zwei Mitglieder der Bundesleitung. Die Vertretungen der Regionen und
7 Stufen sind zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der
8 Bundesversammlung und werden von der Bundesversammlung auf zwei Jahre
9 gewählt. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden
10 aus der Bundesversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. Die
11 Bundesversammlung wählt für jede von der Bundesversammlung gewählte
12 Regionen- oder Stufenvertretungen eine Stellvertretung.

13 Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

14 wird wie folgt geändert:

15 VIII. Hauptausschuss

16 § 20 Besetzung

17 Dem Hauptausschuss auf Bundesebene gehören an: je eine Vertretung für die
18 Regionen Nord-Ost, Süd, Mitte und West, eine Vertretung für die Stufen

19 sowie zwei Mitglieder der Bundesleitung. Die Vertretungen der Regionen und
20 Stufen sind zum Zeitpunkt der Wahl stimmberechtigte Mitglieder der
21 Bundesversammlung und werden von der Bundesversammlung auf zwei Jahre
22 gewählt. Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erlischt mit dem Ausscheiden
23 aus der Bundesversammlung als stimmberechtigtes Mitglied. **Ist eine**
24 **Vertretung der Stufen im Hauptausschusses nicht mehr stimmberechtigtes**
25 **Mitglied der Bundesversammlung, erlischt die Mitgliedschaft im**
26 **Hauptausschuss mit Ende der folgenden Bundesversammlung.** Die
27 Bundesversammlung wählt für jede von der Bundesversammlung gewählte
28 Regionen- oder Stufenvertretungen eine Stellvertretung.
29 Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.

Begründung

Laut der aktuell gültigen Geschäftsordnung der Bundesversammlung endet die Mitgliedschaft unserer Stufenvertreter*innen mit der jeweiligen Bundesstufenkonferenz, wenn sie nicht erneut für die Bundesversammlung delegiert werden. Da die Bundesversammlung üblicherweise im Mai oder Juni stattfindet und die Bundesstufenkonferenzen Ende September stattfinden, sind die Stufen in Folge dessen für mindestens acht Monate nicht vertreten. In diesem Zeitraum gibt es keine Möglichkeit, eine Nachbesetzung zu wählen. Daher sollte die Mitgliedschaft im Hauptausschuss erst mit der folgenden Bundesversammlung enden, um eine Vertretung der Stufen sicherzustellen.